

11. S a t z u n g

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Lörzweiler vom 05. September 1979 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 10. Juli 2014

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Lörzweiler vom 05. September 1979 beschlossen:

§ 1

§ 11 wird folgender Absatz 4 hinzugefügt

- (4) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der dem Ortsbürgermeister / der Ortsbürgermeisterin zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

§ 2

§ 10 Abs. 1 Satz 1 wie folgt geändert

- (1) Der / Die Ortsbürgermeister/in erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 18 Abs. 4 GemO i.V.m § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lörzweiler, den 26.09.2014

Christ
Ortsbürgermeister